



17.1.2011

0001/2011

SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 123 der Geschäftsordnung

zur freien Wahl des Zahlungsmittels

Jean Lambert, Marian Harkin, Olle Ludvigsson, Peter Skinner, Gabriele Zimmer

Fristablauf: 18.4.2011

Schriftliche Erklärung zur freien Wahl des Zahlungsmittels

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das Europäische Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung und die Europäische Plattform zur Bekämpfung der Armut,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung der Europäischen Kommission vom 22. März 2010 über den Geltungsbereich und die Auswirkungen des Status der Euro-Banknoten und -Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel,
 - gestützt auf Artikel 123 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass 7 % der Erwachsenen in der EU-15 und 34 % in den neuen Mitgliedstaaten keinen Zugang zu grundlegenden Bank- und Finanzdienstleistungen haben,
- B. in der Erwägung, dass der Zugang zu angemessenen Zahlungsmitteln entscheidend für ein Leben in Würde und die Übernahme einer aktiven Rolle in der Gesellschaft ist,
- C. in der Erwägung, dass Bargeld gegenwärtig das einzige verfügbare Zahlungsmittel ist, das für die Nutzer sowohl kostenfrei als auch allgemein zugänglich ist, während der Zugang zu den meisten kartengesteuerten und elektronischen Zahlungsmitteln beschränkt ist,
1. fordert die Kommission auf,
- sicherzustellen, dass alle EU-Bürger die Möglichkeit haben, das Zahlungsmittel zu wählen und zu nutzen, das ihren Bedürfnissen am besten entspricht,
 - sicherzustellen, dass die EU-Politik in den Bereichen Finanzdienstleistungen, Ausbildung in Finanzfragen, Binnenmarkt, Wettbewerb und soziale Angelegenheiten dieses Grundrecht widerspiegelt,
 - zu gewährleisten, dass Maßnahmen in diesen Politikbereichen nicht eine Schlechterstellung der Nutzung von kostenfreien und allgemein verfügbaren Zahlungsmitteln zur Folge haben, ohne dass dabei die Bedürfnisse verwundbarer Gruppen in der Gesellschaft berücksichtigt werden,
 - die Berücksichtigung ihrer Empfehlung vom 22. März 2010 zu überwachen und zu forcieren,
2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Erklärung mit den Namen der Unterzeichner dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.